MANDANTENBRIEF 03 / 2015

ZUM VERHÄLTNIS VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Grenzen der Verantwortlichkeiten zwischen Aufsichtsrat und Vorstand scheinen zu verschwimmen: Wie stark darf sich ein Aufsichtsrat in die operative Geschäftsführung einmischen, welche Informationen darf er vom Vorstand verlangen und wie sollte ein Vorstand reagieren, wenn er meint, der Aufsichtsrat überschreite seine Kompetenzen?

Die Rechtslage ist an sich klar: Nach Aktiengesetz und Deutschem Corporate Governance Kodex ist es Aufgabe des Aufsichtsrats, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft jedoch in eigener Verantwortung. Weisungen kann der Aufsichtsrat dem Vorstand nicht geben. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Daher darf der Aufsichtsrat solche Maßnahmen auch nicht an sich reißen; auch Zustimmungsvorbehalte darf er nur begründen, ohne in die grundsätzliche Geschäftsführungskompetenz des Vorstands einzugreifen. Beiden Organen sind mit „Leitung“ und „Überwachung“ also unterschiedliche Kompetenzbereiche zugewiesen, die sich nicht überschneiden, sondern wie zwei Säulen nebeneinander stehen.

Den *Executive Chairman* sprich – ein Mitmischer, der dem Vorstand „auf den Füßen steht“ – gibt es im deutschen Recht nicht. Doch wie weit reicht im konkreten Einzelfall die Befugnis zur Überwachung und Beratung? Fest steht, daß übermäßige Informationsanforderungen Verwaltungsaufwand verursachen, der letztlich beim Vorstand hängenbleibt und daß dieser bei der Wahrnehmung seiner eigentlichen Aufgaben behindert wird, wenn er einem allzu detailverliebten Aufsichtsrat laufend Rede und Antwort stehen soll.

Das Gesetz geht davon aus, daß die Überwachung maßgeblich anhand der vom Vorstand zu fertigenden Berichte erfolgt. Dabei sind die Inhalte und Intervalle der regelmäßigen Berichterstattung vorgezeichnet. Lediglich in wichtigen Angelegenheiten, die eine erhebliche Bedeutung für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft haben, ist der Vorstand gehalten, außerhalb der regelmäßigen Berichtserstattung den Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzenden zu informieren. Im Übrigen gilt der Grundsatz, daß jede Frage einen Anlass erfordert. Pauschale Informationsverlangen scheiden daher aus. Aus all dem folgt, daß der Vorstand den Aufsichtsrat, der sich wieder einmal nach einzelnen Geschäften erkundigt, die nicht so materiell sind, daß ihnen eine erhebliche Bedeutung für die Lage der Gesellschaft beizumessen wäre, zunächst auf den nächsten (vierteljährlichen) Bericht zum Gang der Geschäfte verweisen sollte. Bei gänzlich unbedeutenden Vorgängen ist der Hinweis angezeigt, daß diese nicht Gegenstand der Überwachung und Beratung sind. Der Aufsichtsrat überwacht und berät nicht umfassend in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung, sondern nur in Bezug auf die wesentlichen Leitungsmaßnahmen. Solange keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es zu schwerwiegenden Mängeln kommt, liegt das laufende Geschäft außerhalb der Überwachungspflicht.

Seine Berichtsverlangen muss der Aufsichtsrat inhaltlich so hinreichend präzisieren, daß der Vorstand weiß, worüber er berichten soll. Eine Ansprache „zwischen Tür und Angel“ scheidet damit weitgehend aus. Außerdem steht das Informationsrecht des Aufsichtsrats insoweit unter Missbrauchsvorbehalt, daß es nur seiner Funktion entsprechend und nicht aus eigennützigen oder sonst dem Zweck widersprechenden Motiven ausgeübt werden darf. Der Vorstand schont seine Ressourcen, wenn er dem Aufsichtsrat nicht jedes Informationsverlangen in Berichtsform aufbereitet und ihn bittet, sich durch sein Einsichtnahmerecht aufgrund eines Selbststudiums ein Bild von den Vorgängen zu machen.

* * *

Zur Diskussion der einen oder anderen Fragestellung stehen Ihnen die erfahrenen Berater der TMC - Gruppe jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre
TMC
TRUST MANAGEMENT CONSULTANTS – Gruppe